

Vertrags- und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DJ COMPANY AND MORE

Inhaber: Stefan Seibig

Bökener Weg 17

19057 Schwerin

§1 Geltungsbereich

1.1 Für alle Geschäftsvorgänge und Leistungen der DJ COMPANY AND MORE gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der DJ COMPANY AND MORE und deren Vertragspartner (nachstehend „Auftraggeber“ genannt), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Spätestens mit der Buchung der DJ-Leistung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung per E-Mail oder mit der Entgegennahme bzw. Nutzung der vermieteten Gegenstände durch den Auftraggeber gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und ihnen wird hiermit widersprochen.

1.4 Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen die AGB der DJ COMPANY AND MORE.

1.5 Die Angestellten oder freien Mitarbeiter der DJ COMPANY AND MORE, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen.

§2 DJ-Preise und Angebote

2.1 Vertragsgrundlage für die DJ-Leistung ist die jeweils gültige Preisliste, die öffentlich auf der Internetseite der DJ COMPANY AND MORE – www.dj-company-and-more.de – einsehbar ist bzw. der individuell zwischen dem Auftraggeber und der DJ COMPANY AND MORE verhandelte Pauschalpreis.

2.2 Die Angebote der DJ COMPANY AND MORE sind freibleibend und unverbindlich. Der Inhalt wird erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die beiden Vertragsparteien Auftraggeber und DJ COMPANY AND MORE wirksam und verbindlich.

2.3 Alle Angebote verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – als Komplettpaket aus DJ-Leistung und Veranstaltungstechnik. Der Umfang der eingesetzten Veranstaltungstechnik richtet sich einerseits nach der Anzahl der Veranstaltungsgäste und andererseits nach der Größe des Veranstaltungsortes. Beide Vertragsparteien stimmen sich im Vorgespräch zur Veranstaltung über den Umfang der eingesetzten Technik ab und halten die Vereinbarungen schriftlich im Vertrag fest.

2.4 Auf die vertraglich vereinbarte Gage für die DJ-Leistung wird Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

§3 DJ-Leistung: Zahlungsbedingungen

3.1 Der als Gage im Vertrag vereinbarte Geldbetrag ist dem DJ der DJ COMPANY AND MORE vor Beginn der Veranstaltung in bar auszuhändigen. Ferner wird dem Auftraggeber die Möglichkeit gewährt, die vereinbarte Gage bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen. Die dafür notwendigen Kontodaten werden dem Auftraggeber zusammen mit den Vertragspapieren übermittelt.

3.2 Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

3.3 Sollte die vereinbarte Gage vom Auftraggeber nicht wie in § 3.1 der AGB der DJ COMPANY AND MORE beschrieben gezahlt werden, so hat der DJ der DJ COMPANY AND MORE das Recht, die Veranstaltung sofort zu beenden bzw. den Veranstaltungsort ohne die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zu verlassen.

3.4 Der Auftraggeber hat kein Recht auf Zurückhaltung der vereinbarten Gage, wenn die Veranstaltung aufgrund von nicht von der DJ COMPANY AND MORE zu verantwortenden Umständen nicht stattfinden bzw. fortgesetzt werden kann (z.B. im Falle von Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Störungen, Stromausfall, Stromschwankungen, Verkehrsunfälle, fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Veranstaltungstechnik durch Gäste oder veranstaltungsfremde Personen etc.).

§4 DJ-Leistung: Rechte und Pflichten

4.1 Der Auftraggeber sorgt für eine problemlose Anlieferungs-, Ent- sowie Belademöglichkeit für das notwendige Transportmittel der DJ COMPANY AND MORE und stellt für die Vertragsdauer entsprechende Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Gegebenenfalls dafür anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

4.2 Der Veranstaltungsort bzw. der Auftrittsraum steht dem DJ und dem technischen Personal der DJ COMPANY AND MORE mindestens sechs Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung, damit ein pünktlicher Beginn der Veranstaltung seitens der DJ COMPANY AND MORE gewährleistet werden kann.

4.3 Der DJ der DJ COMPANY AND MORE verpflichtet sich, rechtzeitig mit sämtlicher im vereinbarten Leistungsumfang enthaltener Veranstaltungstechnik am Veranstaltungsort zu sein, so dass die Veranstaltung pünktlich beginnen kann.

4.4 Für den sachgemäßen Aufbau der Veranstaltungstechnik sollten am Veranstaltungsort zwei getrennte Stromkreise mit jeweils normalen Stromanschlüssen 230V / 16A zur Verfügung stehen.

4.5 Der Auftraggeber hat selbstständig vor Veranstaltungsbeginn den Aufbau der Anlage auf Unfallquellen zu prüfen und bei Einwänden diese gemeinsam mit dem DJ der DJ COMPANY AND MORE abzustellen.

4.6 Bei Freiluftveranstaltungen hat der Veranstalter eine überdachte Auftrittfläche für den DJ und den Aufbau der Veranstaltungstechnik bereitzustellen, um mögliche Schäden an der Veranstaltungstechnik durch Witterungseinflüsse zu vermeiden. Bei Gewitter hat der DJ der DJ COMPANY AND MORE das Recht, die Veranstaltungstechnik vom Stromnetz zu trennen, um mögliche Schäden an Personen oder der Technik zu vermeiden. Nach Ende des Gewitters wird die Veranstaltung wie vereinbart fortgesetzt.

4.7 Für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden an der vertraglich angemieteten Veranstaltungstechnik, dem DJ oder dem Personal der DJ COMPANY AND MORE, die durch fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung Dritter während der Veranstaltung, inklusive der Auf- und Abbauzeiten, verursacht werden, haftet der Auftraggeber bzw. seine Veranstalterhaftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die z.B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können.

4.8 Die Gebühren für die Musikknutzung auf Veranstaltungen werden durch den Auftraggeber an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) entrichtet. Die DJ COMPANY AND MORE kommt nicht für finanzielle Schäden auf, die aus nicht bezahlten GEMA-Gebühren resultieren.

4.9 Nach dem Ende der Veranstaltung steht dem DJ und dem technischen Personal der DJ COMPANY AND MORE der Veranstaltungsort bzw. der Auftrittsraum maximal weitere drei Stunden zur Verfügung, um die Veranstaltungstechnik abzubauen.

§5 Preise und Angebote für die Vermietung von Veranstaltungstechnik

5.1 Vertragsgrundlage für die Vermietung von Veranstaltungstechnik ist die jeweils gültige Preisliste, die öffentlich auf der Internetseite der DJ COMPANY AND MORE – www.dj-company-and-more.de – einsehbar ist bzw. der individuell zwischen dem Auftraggeber und der DJ COMPANY AND MORE verhandelte Pauschalpreis.

5.2 Die Angebote der DJ COMPANY AND MORE sind freibleibend und unverbindlich. Der Inhalt wird erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die beiden Vertragsparteien Auftraggeber und DJ COMPANY AND MORE wirksam und verbindlich.

5.3 Alle Angebote verstehen sich als Komplettpaket aus der Anmietung der vereinbarten Veranstaltungstechnik, deren Transport zum und vom Veranstaltungsort sowie den dortigen Auf- und Abbau durch einen oder mehrere Mitarbeiter der DJ COMPANY AND MORE.

5.4 Auf den vertraglich vereinbarten Geldbetrag für die Vermietung von Veranstaltungstechnik wird Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

§6 Vermietung von Veranstaltungstechnik: Zahlungsbedingungen

6.1 Der im Vertrag vereinbarte Geldbetrag für die Anmietung von Veranstaltungstechnik durch den Auftraggeber ist dem Mitarbeiter der DJ COMPANY AND MORE vor dem Aufbau der angemieteten Veranstaltungstechnik in bar auszuhändigen. Ferner wird dem Auftraggeber die Möglichkeit gewährt, den vereinbarten Geldbetrag spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten

Vermietungstermin zu überweisen. Die dafür notwendigen Kontodaten werden dem Auftraggeber zusammen mit den Vertragspapieren übermittelt.

6.2 Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

6.3 Sollte der vereinbarte Geldbetrag für die Anmietung der Veranstaltungstechnik durch den Auftraggeber nicht wie in § 6.1 der AGB der DJ COMPANY AND MORE beschrieben gezahlt werden, so hat der Mitarbeiter der DJ COMPANY AND MORE das Recht, den vereinbarten Ort für den Aufbau der Veranstaltungstechnik sofort und ohne die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zu verlassen.

6.4 Der Auftraggeber hat kein Recht auf Zurückhaltung des für die Vermietung der Veranstaltungstechnik vereinbarten Geldbetrags, wenn die Veranstaltung aufgrund von nicht von der DJ COMPANY AND MORE zu verantwortenden Umständen nicht stattfinden bzw. fortgesetzt werden kann (z.B. im Falle von Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Störungen, Stromausfall, Stromschwankungen, Verkehrsunfälle, fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Veranstaltungstechnik durch Gäste oder veranstaltungsfremde Personen etc.).

6.5 Sollte der Auftraggeber den Wunsch haben, die angemietete Veranstaltungstechnik schon vor dem im Vertrag vereinbarten Rückgabezeitpunkt zurück zu geben, so bewirkt dies keine Vergünstigung des Mietpreises. Der vertraglich vereinbarte Mietpreis bleibt auch bei verkürzter Nutzungsdauer bestehen.

§7 Vermietung von Veranstaltungstechnik: Rechte und Pflichten

7.1 Der Auftraggeber sorgt für eine problemlose Anlieferungs-, Ent- sowie Belademöglichkeit für das notwendige Transportmittel der DJ COMPANY AND MORE und stellt für die Vertragsdauer entsprechende Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Gegebenenfalls dafür anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

7.2 Der Veranstaltungsort bzw. der Raum, in dem die Veranstaltungstechnik aufgebaut werden soll, steht den Mitarbeitern der DJ COMPANY AND MORE mindestens sechs Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung, damit ein pünktlicher Beginn der Veranstaltung seitens der DJ COMPANY AND MORE gewährleistet werden kann.

7.3 Die Mitarbeiter der DJ COMPANY AND MORE verpflichten sich, rechtzeitig mit sämtlicher im vereinbarten Leistungsumfang enthaltener Veranstaltungstechnik am Veranstaltungsort zu sein, so dass die Veranstaltung pünktlich beginnen kann.

7.4 Für den sachgemäßen Aufbau der Veranstaltungstechnik sollten am Veranstaltungsort zwei getrennte Stromkreise mit jeweils normalen Stromanschlüssen 230V / 16A zur Verfügung stehen.

7.5 Der Auftraggeber hat selbstständig vor Veranstaltungsbeginn den Aufbau der Anlage auf Unfallquellen zu prüfen und bei Einwänden diese gemeinsam mit dem Mitarbeiter der DJ COMPANY AND MORE abzustellen.

7.6 Bei Freiluftveranstaltungen hat der Veranstalter eine überdachte Auftrittsfäche für den Aufbau der Veranstaltungstechnik bereitzustellen, um mögliche Schäden an der Veranstaltungstechnik durch Witterungseinflüsse zu vermeiden.

7.7 Nach Aufbau der vertraglich vereinbarten Veranstaltungstechnik erfolgt eine Übergabe, bei der beide Vertragsparteien anwesend sind. Der Auftraggeber hat Gelegenheit, die Vollständigkeit und einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Veranstaltungstechnik bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen. Sollte ein Mangel bei der Übergabe nicht erkennbar sein oder erst später auftreten, ist dieser direkt nach der Entdeckung der DJ COMPANY AND MORE anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt der Zustand der Mietgeräte als mangelfrei und mögliche Schadensersatzforderungen, die sich aus Wartung und Reparatur der Geräte ergeben könnten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.8 Die DJ COMPANY AND MORE haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung der DJ COMPANY AND MORE für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen. Wird ein Dritter durch den Verstoß gegen Lärmschutzrichtlinien verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Auftraggeber die DJ COMPANY AND MORE von Inanspruchnahmen bzw. Schadenersatzforderung durch den Dritten frei. DIE DJ COMPANY AND MORE haftet ebenfalls nicht bei Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben sowie für das Nichtfunktionieren der Mietgegenstände aufgrund von Kopplung mit Fremdequipment.

7.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der vertraglich angemieteten Veranstaltungstechnik. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder nicht vereinbartem Transport oder Standortwechsel entstehen, haftet der Auftraggeber.

7.9 Der Auftraggeber sorgt für eine störungsfreie Stromversorgung und haftet für Schäden, die infolge von Stromausfall, Stromschwankungen oder Stromunterbrechungen eintreten. Bei Gewitter verpflichtet sich der Auftraggeber, die vertraglich angemietete Veranstaltungstechnik vom Stromnetz zu trennen, um oben beschriebene Schäden zu vermeiden. Nach Ende des Gewitters wird die Veranstaltung wie vereinbart fortgesetzt.

7.10 Die vertraglich durch den Auftraggeber angemietete Veranstaltungstechnik ist und bleibt Eigentum der DJ COMPANY AND MORE. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu lassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

7.11 Die an der Veranstaltungstechnik angebrachten Seriennummern, Herstellerschilde oder sonstige Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in sonstiger Weise entstellt werden. DIE DJ COMPANY AND MORE hat jederzeit das Recht, dies zu überprüfen.

7.12 Der Verkauf sowie die Verpfändung der Mietgegenstände durch den Auftraggeber ist untersagt.

7.13 Für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden an der vertraglich angemieteten Veranstaltungstechnik oder den Mitarbeitern der DJ COMPANY AND MORE, die durch fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung Dritter während der Veranstaltung,

inklusive der Auf- und Abbauzeiten, verursacht werden, haftet der Auftraggeber bzw. seine Veranstalterhaftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die z. B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können.

7.14 Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens der vertraglich angemieteten Veranstaltungstechnik hat der Auftraggeber den Wiederbeschaffungswert zzgl. der Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig vom aktuellen Marktwert der betroffenen Mietgegenstände. Der Auftraggeber verpflichtet sich, umgehen die Polizei und die DJ COMPANY AND MORE zu benachrichtigen sofern die Mietgegenstände oder ein Teil davon entwendet werden.

7.15 Die vertraglich angemietete Veranstaltungstechnik ist vollzählig, geordnet und in einem sauberen Zustand zurück zu geben. Verschmutzte zurück gegebene Mietgegenstände werden auf Kosten des Auftraggebers gereinigt. Werden die Mietgegenstände nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so übernimmt der Auftraggeber die Kosten, die für die Instandsetzung entstehen ebenso wie für den Schadenersatz, der während der Instandhaltungszeit aufgrund von Verdienstaussfall mit dem betreffenden Gerät entsteht. Die Rückgabe der vertraglich angemieteten Veranstaltungstechnik erfolgt unter Beisein beider Vertragsparteien, die bei der Bestandsaufnahme der Mietgegenstände mitwirken. Die DJ COMPANY AND MORE behält sich das Recht vor, die Mietgegenstände auf Mängelfreiheit innerhalb der folgenden drei Werkzeuge zu prüfen, bevor die Rückgabe als mängelfrei anerkannt wird.

7.16 Nach dem Ende der Veranstaltung steht dem technischen Personal der DJ COMPANY AND MORE der Veranstaltungsort bzw. der Auftrittsraum maximal weitere drei Stunden zur Verfügung, um die Veranstaltungstechnik abzubauen.

§8 Rücktritt vom Vertrag

8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, ohne nähere Angaben von Gründen von dem Vertrag mit der DJ COMPANY AND MORE zurück zu treten. Ein Rücktritt ist jedoch mit Stornierungskosten verbunden, die sich wie folgt staffeln:

- Bei Rücktritt bis zu 6 Monaten vor dem Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogebühren an.
- Bei Rücktritt zwischen 6 Monaten und bis 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn fallen 50 % Stornogebühren der im Angebot aufgeführten Gage für die DJ-Leistung, für den technischen Support und für die Vermietung der Veranstaltungstechnik an.
- Bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn fallen 80 % Stornogebühren der im Angebot aufgeführten Gage für die DJ-Leistung, für den technischen Support und für die Vermietung der Veranstaltungstechnik an.

8.2 Die DJ COMPANY AND MORE behält sich das Recht vor, bei Krankheit, Unfall oder Todesfall des vertraglich gebuchten DJs sowie bei jeglichen anderen Formen höherer Gewalt einen gleichwertigen Ersatz-DJ zu benennen bzw. sofern dies nicht möglich ist, ganz vom

Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

8.3 Die DJ COMPANY AND MORE kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Auftraggeber Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit des Personals der DJ COMPANY AND MORE, der Veranstaltungsbesucher oder anderer Beteiligter dienen oder der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage von Bedeutung sind.

§9 Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Die an den Auftraggeber übermittelten Unterlagen, wie z.B. Angebots- oder Vertragspapiere etc., dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

9.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Vertraulichkeit über sämtliche Angebots- und Vertragsinhalte zu wahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

9.3 Alle auf das Vertragsverhältnis bezogenen Daten werden im Einverständnis des Auftraggebers von uns gespeichert.

§10 Schlussbestimmungen

10.1 Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Schwerin.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.4 Schadensersatzansprüche gegen die DJ COMPANY AND MORE und deren Inhaber Stefan Seibig sind ausgeschlossen.

10.5 Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DJ COMPANY AND MORE rechtlich unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und rechtsverbindlich. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine, die dem Sinn der weggefallenen Bestimmung am nächsten liegt und zulässig ist.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB): 25. Januar 2017